31 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 31. Sitzung der Verbandsversammlung am 23. November 2021

Sachverhalt:

Der Zweckverband hat gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 95 Abs. 1 GO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach § 37 Abs. 2 GemHVO NRW ist der Jahresabschluss um einen Lagebericht nach Vorgabe des § 48 GemHVO NRW zu ergänzen.

Die Prüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, 47059 Duisburg wurde von der Geschäftsführung gemäß Beschlussfassung im Umlaufverfahren (29. Sitzung) am 19. November 2020 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragt.

Die Prüfung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Prüfbericht ist als (separater) **Anhang** beigefügt.

Mit dem Genehmigungsbescheid der Umlage für 2020 vom 31. August 2020 erhielt der Zweckverband den Hinweis der Bezirksregierung, dass die bisher jeweils am Jahresende durchgeführten Spitzabrechnungen mit den Verbandsmitgliedern nicht den Regularien des § 19 GkG NRW entsprechen. Dieser Hinweis wurde im Jahresabschluss umgesetzt und so entstand ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 1.115 TEUR.

Auf Empfehlung der Wirtschaftsprüfer soll eine Allgemeine Rücklage und eine Ausgleichsrücklage in Höhe des Jahresüberschusses gebildet werden.
§ 19a GkG lässt zusätzlich zur allgemeinen Rücklage die Bildung einer Ausgleichsrücklage zu. Dieser Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung, maximal bis zum zulässigen Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals zugeführt werden. Weitere Überschüsse müssen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf gem. § 75 GO NRW der Zustimmung der Bezirksregierung. Die Auflösung der Ausgleichsrücklage kann frei erfolgen.
Die Ausgleichsrücklage hat die Funktion eines Puffers, um Schwankungen der jeweiligen Jahresergebnisse auszugleichen.

31 2 Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Vorgesehen ist, die allgemeine und die Ausgleichsrücklage 2022 wieder aufzulösen, um den Jahresüberschuss aus 2020 den Verbandsmitgliedern gut zu schreiben.

Beschlussvorschlag:

a) Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäße Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses fest.

b) Die Verbandsversammlung beschließt wie folgt:

1. Die Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020 wird mit einer Bilanzsumme von 3.040.209,02 € festgestellt.
2. Die Ergebnisrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wird mit einem ausgewiesenen Jahresergebnis von 1.115.498,75 € festgestellt.
3. Gem. § 19a GkG NRW wird aus dem Jahresüberschuss ein Teilbetrag in Höhe von 841.926,44 € in die Ausgleichrücklage eingestellt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 273.572,31 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
4. Entsprechend dem vom Abschlussprüfer erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 31. Dezember 2020 wird dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 Entlastung erteilt.

Bonn, den 12. November 2021

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang (separat)